

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1993/4/23 91/17/0145

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.04.1993

### Index

L34009 Abgabenordnung Wien L37059 Anzeigenabgabe Wien

#### Norm

AnzeigenabgabeG Wr 1983 §1 Abs1;

AnzeigenabgabeG Wr 1983 §5 Abs1;

LAO Wr 1962 §145 Abs1;

LAO Wr 1962 §19 Abs1:

## Rechtssatz

Im Falle des Vorliegens von Sponsoring-Vereinbarungen hat die Behörde festzustellen, welcher Teil der erbrachten Leistungen tatsächlich als Entgelt für die konkreten Anzeigen anzusehen ist. Dies ist mangels einer diesbezüglichen Vereinbarung im Wege der Schätzung gemäß § 145 Abs 1 Wr LAO in Anlehnung an die beim betroffenen Verein allenfalls üblichen, ansonsten verkehrsüblichen Entgelte zu ermitteln (Hinweis E 17.10.1974, 666/74, VwSlg 4740 F/1974; E 5.7.1982, 17/2724/80).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170145.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$